



## Geschäftsordnung des Vorstands des Stadtjugendringes Wolfsburg e.V.

Diese Geschäftsordnung gibt sich der, von der Vollversammlung am 06. März 2024 gewählte, Vorstand auf Grundlage des § 7 Absatz 4 der, am 06. März 2024 von der Vollversammlung verabschiedeten, Satzung des Stadtjugendringes Wolfsburg e.V.

Dem Vorstand gehören an:

Maria Bayerbach  
Kira Hallwachs  
Sören Henke  
Tommes Hille  
Lea Meyer  
Mette Niessner  
Timo Tietzel

### § 1 Aufgabenverteilung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes teilen intern die nachstehend genannten Aufgabenbereiche wie folgt auf:

Aufgabenfeld	Maria	Kira	Sören	Tommes	Lea	Mette	Timo
Mitgliederbetreuung	X	X	X	X	X	X	X
Finanzen/Kasse						X	X
Personal	X		X				X
Öffentlichkeitsarbeit			X		X	X	
Jugendpolitik				X	X		
Haus der Jugend		X		X			
JZP/Freibad/Zeltplatzgruppe							X
freiRaum		X				X	
Pop-Up Jugendraum		X		X	(X)	X	
Internationale Arbeit	X				(X)	X	
Servicestelle Inklusion							

(2) Satzungsgemäße Aufgabenverteilungen bleiben hiervon unberührt.



## **§ 2 Vorstandssitzung**

- (1) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt in der Regel über die Geschäftsstelle (Geschäftsführung/Referent\*in).
- (2) Die Vorstandssitzung findet in der Regel zweiwöchentlich montags um 18.00 Uhr statt. Weitere Sitzungen sind mit einer angemessenen Frist einzuberufen.
- (3) Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden in der Regel im Rahmen von Vorstandssitzungen gefasst. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Wege mündlicher, fernmündlicher, elektronischer oder auch schriftlicher Abstimmungen möglich, sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung erteilt haben. Hierüber ist ein gesondertes Protokoll zu fertigen und dem Protokoll der folgenden ordentlichen Vorstandssitzung beizufügen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Konsens. Sollte ein solcher im Einzelfall nicht gefunden werden, so kann ein Beschluss auch mit einfacher Mehrheit der in einer Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung des Stadtjugendring Wolfsburg e.V. unberührt.

## **§ 4 Finanzen**

- (1) Zeichnungsberechtigt für die Konten des Stadtjugendring Wolfsburg e.V. sind, die Finanzverantwortlichen nach § 1 sowie die Geschäftsführung. Im gewöhnlichen Zahlungsverkehr zeichnet die Geschäftsführung, vertretungsweise Timo Tietzel oder Mette Niessner. Für interne Umbuchungen ist die Finanzsachbearbeitung zeichnungsberechtigt, vertretungsweise die weiteren Zeichnungsberechtigten.
- (2) Im Rahmen des vorliegenden verabschiedeten Wirtschaftsplans für den Stadtjugendring Wolfsburg e. V. können die Zeichnungsberechtigten Finanzentscheidungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € pro Einzelfall treffen. Für Nichtvorstandsmitglieder wird dies per Vollmacht geregelt. Bei Ausgaben ab 5.000,01 € hat der Vorstand zu entscheiden.
- (3) Den Finanzverantwortlichen obliegt die Kontrolle des Zahlungsverkehrs im Alltag, welche regelmäßig erfolgen sollte. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind zur Kontrolle des Zahlungsverkehrs jederzeit berechtigt.



Neben der internen Kontrolle durch die Finanzverantwortlichen erfolgt eine jährliche Kontrolle aller Einnahmen und Ausgaben durch die Kassenprüfer\*innen des Vereins.

- (4) Finanzentscheidungen über den laufenden Geschäftsbedarf u. Ä. können von jedem Vorstandsmitglied und den Referent\*innen eigenständig bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Einzelfall getroffen werden.
- (5) Die Bewirtschaftung von Drittmittelprojekten kann, über den in (4) genannten Finanzrahmen hinaus, eigenständig durch die Referent\*innen erfolgen.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Aufwendungen für ihre Mitarbeit im Stadtjugendring Wolfsburg e.V. gegen Einzelnachweis erstattet.

## **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Mit der Geschäftsführung des Stadtjugendring Wolfsburg e.V. ist der Geschäftsführer Christopher Donath beauftragt.
- (2) Hauptaufgabe der Geschäftsführung ist die Führung der laufenden Geschäfte des Stadtjugendring Wolfsburg e. V. In diesem Rahmen behält sich der Vorstand vor, Vollmachten jeder Art zu erteilen. Davon unberührt bleiben die Tätigkeiten anerkannter Arbeitsgruppen entsprechend den Vereinbarungen.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt in Absprache mit den für Personal zuständigen Vorstandsmitgliedern die Betreuung der Mitarbeitenden in den verschiedenen Einrichtungen des Stadtjugendring Wolfsburg e. V. (derzeit Geschäftsstelle, Haus der Jugend, Jugendzeltplatz Almke, Freibad Almke, freiRaum im Schulzentrum Vorsfelde, Tanklager Ehmén, Jugendtreff Mühle).
- (4) Die gesamte Finanzabwicklung des Stadtjugendring Wolfsburg e.V., vor allem Rechnungswesen und Buchführung, erfolgt durch die Finanzsachbearbeitung.



## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Vorstand in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur in regulären Vorstandssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 beschlossen werden.

Wolfsburg, den 13.05.2024